

Signatur	CH-BAR#B0#1000/1483#3173-04#1, fol. 149-156 [PDF 11-23]
Transkription	Hans-Ulrich Schiedt
Datum Transkription	6.9.2017
Kontrolle	Norbert Furrer
Datum Kontrolle	28.11.2017

[fol. 149]

N° 1467. 3 D

Beantwortung der unterm 20. Sept. erlassenen Fragen in Betreff der Straßen

St. Gallen, d. 18. Octobris 1800.

Der Präsident und die Mitglieder der Verwaltungskammer des Kantons Säntis.

An den Bürger Lanther, Kriegs-Minister der Helvet. Republik in Bern!

Bürger Minister!

Sie verlangten, Bürger Minister! unterm 20. Sept. ein Gutachten über einem neuen Modum zu Unterhaltung der Straßen, welcher zu Erleichterung der Gemeinden und zu mehrerer Gleichheit in diesem Zweig der Staatsverwaltung dienen könnte. Hierauf haben wir nun die Ehre Ihnen folgendes zu berichten:

Der Kanton Säntis, ein von 6 Landschaften zusammengesetzter Kanton, hatte in Rücksicht der Straßen eine auffallende Verschiedenheit.

Der Abt von St. Gallen errichtete mit eignem großen Aufwand und Beihülfe der frohnenden Angehörigen, eine Straße von den Gränzen des Thurgäu über Wyl, Büren, Goßau bis auf Staad ins Rheinthal. Er ließ seine Angehörige durch Geldersatz von dem fernern Unterhalt befreien, stellte Straßenknechte auf, und errichtete Zölle, um die Straße in gutem Stande zuerhalten.

Die Stadt St. Gallen, trug das ihrige an dieser Straße bey, auf ihrem Territorio und außer demselben bis zur Krätzern den Durchgang dieses für ihre Handlung vortheilhaften Unternehmens zu vervollkommen, und errichtete zu Bestreitung der Kosten auf ihrem Gebiet auch einen Zoll.

Das Toggenburg fühlte diesen Vortheil für die Handlung, und erbaute nach langem Widerstreben, lieber nun auf eigne Kosten eine Straße nach Wyl, nach Lichtensteig, welche einige Jahre vorher

[fol. 149v]

durch große Beiträge des Abts von St. Gallen würde bezweckt worden seyn. Die Toggenburger vertheilten den Unterhalt unter die Gemeinden, und durch gütige Bewilligung concedirte der Abt die Zollgerechtigkeit, damit einerseits für den Straßen-Unterhalt gesorgt, anderseits die aufgelaufenen Kosten dem Bürger erleichtert werde, wovon noch ziemliche Schulden vorhanden seyn sollen.

Durch das Rheinthal wurde ebenfalls eine Straße durchgeführt; die sogenannten Höfe unterhielten dieselbe, und die bewilligten Zollstätte, wurden den Rheinthalern als Schaden Ersatz mitgetheilt.

Appenzell Außer-Rhoden aufnete den Straßenbau, durch Erweiterung der Saumstraßen; es entstanden Gemeindeweiß Communications-Straßen, und seit diesem Krieg wurden diese Communications-Straßen, durch Requisition schon leztes Jahr zu Landstraßen, aber so wie vor der Revolution unterhielt jeder Anstößer seinen Theil. Appenzell-Inner-Rhoden arbeitete endlich auch an einer Verbindungs-Straße, die durch große Mühe der Obrigkeit geöffnet, hernach durch die Schnelligkeit der Revolution stokte, aber durch diesjährige Requisition nun ihrer Vollendung naht.

Wie die Regierungen besagter 6 Landschaften in sich schon verschieden waren, so entstanden durch die Bauung der Straßen noch mehr Ungleichheiten; viele Gemeinden wurden beschweret, andere befreyt. Die Beschwerden und Befreyungen wie sie dermal sind, können in einem nun vereinigten Staat nicht nutzbar bestehen, nur die Uebernahme des Staates wird in dieser Verwaltung Gleichheit erzeugen.

[fol. 150]

Ihre erste Frage, Bürger Minister, ist:

„In wie fern kann der Staat, mittelst eines wohlberechneten Plans der Zölle und Weggelder, ohne den Handels Verkehr zu schaden den Unterhalt der Straßen übernehmen?“

Vorausgesetzt, daß das Toggenburg der Schulden wegen die Zölle nicht für sich zu behalten sich entschließt, so würde für den sichern, bequemen Gebrauch der Landstraßen, der allgemeine Grundsatz aufzustellen seyn: daß jeder, der nach seiner Lage, oder dem Gebrauch seiner Straße sich Nutzen erwirbt, nach Verhältnis des Nutzens beizutragen hätte, dieselbe miterhalten zu helfen, wodurch der Staat entschädigt würde.

Für die Erhaltung der Straßen sind Zölle und Weggelder bestimmt, welch erste die Finanzen in einem großen Reiche vermehren können; diese Zölle werden meistens an den Gränzen genommen und Ein- oder Ausfuhrzoll genannt; sie sind es eigentlich, die den Handel erhöhen oder ihm schaden; wenn also ohne Nachtheil des Handels ein Plan für Zölle an Gränzen zu entwerfen ist, der den Straßen-Unterhalt begünstigte, so würde ohne Zweifel unterm 22. July 1800 an den B[ürger] Finanzminister abgesandtes Gutachten, als Waarenzoll anzunehmen seyn; nach selbigem zahlte der Handelnde seinen Theil, ohne das[s] es dem Handel schadet. Verzicht auf Mauth Systeme läßt stärkere

Weggelder errichten, deren ursprüngliche Bestimmung für Verbeßerung der Straßen gewidmet ist; und dieses wäre gutachtlich auf folgende Weise zu berechnen: Da in unserm Kanton zu Aeüfnung des Handels geringe Eintritts- und Transit-Gebühren an Niederlags-Orten bestimmt waren, dürften selbige bestehen; dagegen sollten die Weggelder auf eine einfache Bestimmung in ein Tarif gestellt und alle bisherige Begünstigungen aufgehoben werden.

[fol. 150v]

Nach Stunden berechnet sollten den Weggeldern Taxen unterworfen seyn: lebendige Thiere, Wägen, Karren, Kutschen etc. etc. Von einer Stunde könnte bezahlt werden:

		Batzen	Rappen
1.°	Von einem Pferd an einem Wagen oder auch vom Saumpferd und Reüter	—	5
2.°	Von einem beladenen Wagen	1	5
3.°	Von einem leeren Wagen	—	7½
4.°	Von einem geladenen Karren	—	7½
5.°	Von einer Kutsche	—	7½
6.°	Von einem eingehandelten oder zu verkaufenden Pferde	—	5
7.°	Von einem Ochs, Kuh etc.	—	2½
8.°	Von Schaafen, Ziegen, Schweine, à	—	1¼.

Brükenzölle in gleichem Verhältnis bieten eine Quelle dar, die bei einem richtigen Bezug und bei wohl angelegten Zollstätten, vereint mit dem Transit, Vorthail gewähren. Besonders sollte darauf Bedacht genommen werden, daß auf das weiteste nur 3 Stunden die Zollstätten entfernt wären, damit die Gesamtheit unvermerkt viele Beiträge leiste.

So ergiebig aber auch ein Weggeld an Komerz-Straßen ist, so hält es oft schwer, wie Sie Bürger Minister selbst bemerkten, den Unterhalt der Straßen zu bestreiten. Die Fuhren zu Herbeischaffung von Materialien sind oft kaum zu erhalten, und die Zug Vieh Besitzer wetteifern oft mit Wucher.

Allein da die Billigkeit jeden verpflichtet für das allgemeine Beste beizutragen, sollte man nicht jene, die durch die Lage der

[fol. 151]

Straße sich nun leichten Verdienst sammeln, auch zu etwas mehr verpflichten?

Es scheint uns in der Pflicht der Gesezgeber zu liegen, die an oder nahe an den Straßen liegenden Gemeinden gesezlich anzuhalten, daß diese gegen billige Entschädigung die Fuhren zum Straßen-Unterhalt liefern, und die Straßen-Meister bevollmächtigt würden, die Munizipalitäten auffordern zu können, so oft sie es bedürfen, Fuhren zu verlangen. Für die Stellung eines Mannes, eines Pferdes und Wagens per Tag, könnte eine Vergütung von 15 Batzen, das doppelte für zwei Pferde &c. anzuempfehlen seyn.

Sie, Bürger Minister! erwähnen zwar, ob nicht der mehrern Genauigkeit wegen, eine gewiße Summe für Klafterweise Ueberführung vortheilhafter wäre; allein wir finden im Allgemeinen das Gegentheil. So bald man den Bauer durch gewiße Summen verpflichtet, so sucht er seine Bequemlichkeit, arbeitet wie es sich ihm fügt ohne darauf zu sehen, wie es der Straße am nützlichsten; oft fährt der listige die Materialien nur hin, begnügt sich, wenn man sagen muß, es ist überführt worden. Allein solche Sparsamkeiten verbeßern die Straßen nicht, sondern sind im Gegentheil derselben Untergang, besonders in solchen Gegenden, wie in unserm Kanton auf der Hauptstraße, wo auf keine Art Fuhr-Eintheilungen bestehen oder bestanden haben.

Welches wären die Verpflichtungen mit denen man die Gemeinden noch beladen könnte?

So hart es ist, befreite Gemeinden neu zu belasten, finden

[fol. 151v]

wir demnach, daß keine Straße ohne Materialien bestehen kann, und diese nuzbar zu erhalten, war es oft schwer. Zu den Materialien behülflich zu seyn, glauben wir seyn die Gemeinden und sogar die Partikularen verpflichtet.

Jede Verwaltungs-Kammer sollte berechtigt werden, Materialien aufzusuchen, wo sie der Straße am nächsten liegen. Die Gemeinden, die dergleichen auf ihrem Gemeindsboden besitzen, sollten selbe dem Staate unentgeltlich überlassen, und für Partikularen sofern man nicht durch einen gütigen Vertrag sich vereinigen kann, könnte eine Schatzung ihres Bodens nach dem Werth des auf der Oberfläche Wachsenden als Maasstab dienen; zugleich sollte gesetzlich bestimmt werden, daß keine Hinderniße statt hätten, nach der Erndte die Straßen Materialien über Aecker und Wiesen abführen zu dürfen. Auf diese Art glauben wir, wären die Straßen ohne Nachtheil des Staates und des Handels zu übernehmen, nachdem die Gemeinden dieselbe in einen guten Stand gesezt, dem Staate anheim stellen wollten.

„Muß in dem Modus eine Verschiedenheit für die Unterhaltung der Hauptstraßen und Nebenstraßen statt haben?

Die Unterhaltung der Hauptstraße geschahe vermittelst angestellten Straßenknechten in der alten St. Gallischen Landschaft auf Kosten des Staates. Auf diese Art wurde sie bisher in gutem Stande erhalten. Hingegen zeigt uns die eigene traurige Erfahrung, daß, wo Gemeinden selbst verpflichtet sind die Straßen zu unterhalten, auch mit Concessionen von Zöllen, dieselben sich doch in einem erbärmlichen Zustande befinden, wie das Toggenburg und Rheinthal aufweisen; daß alle brauchbare Chaußeën vom Staat mit Wegknechten unterhalten werden, ist das Einzige, gute Straßen zu haben.

[fol. 152]

„Welches sind die Bestimmungen, die den hauptsächlichen und nothwendigen Unterschied der Straßen festsetzen; würde man ihn nicht in 4 Gattungen eintheilen können?“

Die Straßen unsers Kantons laßen sich nur in drei Claßen eintheilen.

1.^{mo}, in die Hauptstraße die durch Comerz, Reise[-] und Postkutschen mitgenommen werden, und diese sind die Straßen von Wyl nach Rorschach und Rheinegg;

Von Goßau nach Wyl,
Von Goßau nach Lichtensteig,
Von Herisau nach Lichtensteig,
Von Lichtensteig nach Wyl.

2.^o, die bisher noch nicht so stark wie die obigen gebraucht wurden, aber dennoch dem Handel allgemein nützen können, als die Straße:

Von Rheinegg nach Oberried,
Von Altstätten über Urnäsch ins Toggenburg.
Von Altstätten auf St. Gallen.
Von St. Fiden auf Trogen.
Von Herisau auf Bischofzell.

3.^o, Endlich die Saumstraßen, die für die innere Verbindung dienen; welches Sie in beiliegenden Tabellen erfahren werden, und die den Gemeinden zu unterhalten verbleiben.

„Das System eines Weggeldes, wäre es nur einzig auf die Hauptstraße anwendbar, oder auch auf jene die zur Verbindung im Innern dienen?“

Sobald der Staat die Straßen übernimmt, wird man demselben zum Unterhalt beizutragen verpflichtet. Nothwendig ist, daß die übernommenen Straßen alle mit Zollstätten bestellt werden, damit nicht Betrüger die Weggelder ausweichen. Die Zollstätte im Innern können als Waarzölle betrachtet werden.

[fol. 152v]

„Welchen Umfang soll das Weggeld System haben?“

Nach Verhältnis des Lokale, doch nicht entfernter als 3 Stunden.

„Darf es sich einzig auf Kaufmannsgüter und verhandelnde Lebensmittel, kurz nur auf Handels-Artikel erstrecken, oder sich auch auf den Luxus, als: Kutschen, Wagen, Reüter etc. ausdehnen?“

Auf alles gesagte; doch ließe sich hierin folgender Unterschied machen: Kaufmanns-Waaren sollten an Niederlags-Orten den Transit, verhandelnde Lebensmittel als Getraide, Obst etc. in Städten und Marktflecken den Zoll bezahlen. Pferde, Wagen, Reüter, Vieh etc. an den Wegen zollen; und zu diesem nahe und entfernte gleichmäßig behandelt werden, damit nicht durch erschwertes Weggeld der Transit-Handel leide. Auch Reisende die die Straßen benutzen, können mit Recht zu Beiträgen angehalten werden; nur auf solche Art fließt viel kleines zusammen, und giebt reichhaltigen Fluß.

„Wie könnte man die Kosten zu Erbauung sowol von Haupt- als Verbindungs-Straßen erringen?“

Die Erbauung der Haupt- und Nebenstraßen, waren bisher entweder Arbeiten für den Staat oder der Gemeinden, wie Beispiele von der Stadt und Landschaft St. Gallen es zeugen; während der Revolution aber, wurde das Obige verändert.

Die Franken requirirten die Kamer für Straßen, und die Kammer belegte theils Gemeinden, theils Distrikte, so entstand die Straße am Stoß, an welcher mehrere Distrikte voriges Jahr arbeiteten; die Straße am Hel[d]sberg, ferner eine Streke bei Teüfen. Auch dieses Jahr wurde den Distrikten Appenzell und Herisau die Straße nach Schönergund ohne Beihilfe anderer zugegeben, weil leztes Frühjahr der Drang der Requisitionen so drückend war, daß der Kammer keine andere Verfügung übrig blieb.

[fol. 153]

Aber aus dem bisher Geübten würde wohl zu Erleichterung des Staates sowol als der Gemeinden, folgendes zu erdauren seyn:

Die Gemeinden könnten bei Erbauung einer neuen Straße, für den daraus folgenden Nutzen angehalten werden, zu liefern:

1., den Boden auf welchem die Straße nach dem Plan fortgeführt werden solle.

2.^o, Die Materialien als Kies etc.

3.^o, die Fuhren und Mannschaft sowol zu Herbeischaffung der Materialien, als auch zu Verfertigung der Straße;

4.^o, Sollten die vor- und hinterliegenden Gemeinden, die von der neuen Anlegung Nutzen erhalten, auch zu einer proportionirten Beihilfe angehalten werden.

Hingegen besorgt der Staat:

1.^o, die Direction.

2.^o, liefert er das benöthigte Holz (*Fachinen* ausgenommen) Steine zu Mauern oder an deßen statt einen Ersatz.

3.^o, übernimmt er den Bau von Brüken, Mauern etc.

4.^o, wenn Felsen durchzubrechen sind, bezahlt er die Sprenger.

5.^o, nach vollendeter Arbeit sezt der Staat einen Zoll fest.

Es könnte zwar auch Particularen geben, die eine Straße gegen den Zoll verfertigten, allein um Gleichheit zu haben, müßte dies in Zukunft unterbleiben.

Daß die St. Gallische Landschaft sich von dem Straßenunterhalt befreyt habe, darüber haben wir Ihnen, Bürger Minister! die gefundenen Akten abschriftlich zugeschikt; auf gleiche Weise verhält es sich,

[fol. 153v]

Bürger Minister! auch mit der Straße gegen Trogen; von Appenzell haben Sie auch eine Abschrift. Sollten Sie mehrers benötigt seyn, so müßten wir trachten, wo das bis anhin uns noch selbst Mangelnde etwa noch aufzufinden seyn möchte.

Für einmal wissen wir nichts weiter beizufügen, haben also die Ehre Ihnen, diese gutachtlichen Gedanken zur beliebigen Prüfung zu überlassen.

Grus und Achtung!

Der Präsident der Verwaltungs-Kammer

[Johann Georg] Heer

Zollikofer Ober Secretair.

[fol. 154]			
Namen der Ortschaften, wo die Haupt- und Post-Straßen durchgehen, anfangen und enden, in andere Straßen außer dem Kanton Säntis, und mit Weggelder zu belegen sind.			
Haupt-Straßen	Anfang.		Bemerkungen.
Von Wyl. durch den ganzen Kanton.	Bei den Gränzen des Kantons Thurgau.	Ueber Wyl, Oberbüren, Niederwyl, <u>Goßau</u> , Kräzeren, Bruggen, St. Gallen, St. Fiden, Riedern, Goldach, Rorschach, Staad, Rheinegg, St. Margrethen... Mondstein, Balgach, Rebstein, Marpach, Altstädten... Oberried, Hirschsprung, – Gränze vom Kanton Linth.	<u>Anfang der Strasse nach Herisau.</u> <u>Anfang der Strasse nach Bregenz.</u> <u>Anfang der Straße über Appenzell ins Toggenburg.</u> <u>Starker Gebrauch mit Lasten.</u>
Von Altstätten in das Toggenburg.	Außer dem Städtchen Altstätten	Ueber den Stoß, Gais, Appenzell, Gonten, Urnäschen, Waldstatt, Schönggrund, Peterzell, Brunnadern, Lichtensteig, Wattwyl, Hummelwald nach dem Kanton Linth.	Dieses ist die diesjährige <u>neü</u> requirirte Straße.
Von St. Gallen in das Toggenburg, durch Herisau,	Bei der Papier Mühle an der Krätzern, aus der Hauptstraße.	D°: Herisau, <u>Waldstatt</u> , ueber der Kirche vereint sich diese mit der obern Straße, oder von Herisau über Schwellbrunn, Schönggrund; auf der Ebne empfängt die Straße der Waldschaft wieder die Vereinigung.	Die Straße von Herisau nach Waldstatt ist <u>neü</u> angelegt, eine Poststraße von und nach Glarus.
Von St. Gallen in das Toggenburg über Goßau	Neben dem Zollhause in Goßau, aus der Haupt-Straße.	Ueber Oberglatt, Flawil, Lütisburg, Gonzenbach, <u>Bütschwil</u> ... Dietfurt, Lichtensteig. Beym Thor vereint sich diese mit der von Altstädten.	<u>Anfang der Straße nach Wyl.</u> <u>Starker Gebrauch mit Lasten.</u>
Von Goßau übers Toggenburg nach Wyl.	In Oberglatt, aus der Hauptstraße nach Lichtensteig.	Ueber Oberuzwil, Schwarzenbach, Rickenbach, Wyl. Beym Thor fällt diese wieder in die Hauptstraße.–	Die Post nach Zürich braucht auch oft diese Straße. <u>Starker Gebrauch mit Lasten.</u>
Von Lichtensteig nach Wyl	Bei Bütschwil	Ueber Batzenheid, Rikenbach wird diese wieder vereint nach Wyl.	Die Post nach Zürich braucht auch oft diese Straße. <u>Starker Gebrauch mit Lasten.</u>
[fol. 155]			
Namen Ortschaften, wo die Querstraßen und Verbindungen anfangen, durchführen, und enden, und Wegelder anzulegen.			
Straßen.	Anfang.		Bemerkungen
Von St.Gallen nach Gaiß	Außer der Stadt.–	Über das Wath, Niederteufen, Teufen, Bühler eine Viertel Stund vor Gaiß vereint sich diese mit jener gegen Appenzell	Wurde voriges Jahr eine fahrbare Landstraße.
Von St. Gallen nach Troggen	Beym Zollhause in St. Fiden aus der Hauptstraße –	Über den Speicher nach Trogen. /: Ein Saumweg führt von hier bis Altstädten	Eine schon lang bestehende Straße
St. Gallen nach Arbon.	Ob der Goldacher Brug aus der Haupt-Straße.	Über unter Steinach nach Arbon /: Von St. Gallen ist auch eine alte Fahrstraße nach Arbon	Diese alte Straße sollte des Zolles wegen zu fahren verboten seyn.
Von Rorschach nach Arbon.	Außer dem Fleken Rohrschach am See.	Über Horn, nach Arbon, vor dem Städtchen geschieht die Vereinigung mit obiger.	
Von Herisau nach Goßau und Bischofzell.	Außer dem Fleken.	Über Goßau, nach Bischofzell	Diese Straße bis Goßau ist noch in Händen der Errichter die den Zoll beziehen.

Von Rheinegg über den Berg in das obere Rheinthal	Außer dem Thor bey der Kirchen.	Nach Walzenhausen, Steinblatten, Helsberg, in die Au, diese vorjährige Requirierté Straße, wurde wegen dem gehemmten Durchgang auf der Hauptstraße gemacht.	
		Noch ist eine Streke Straß vom Hemberg bis Peterzell, von Büren nach Bischofzell, die auch in Hauptstraßen führen.	
[fol. 156]			
Namen Ortschaften Die zur Verbindung im Innern dienten aber nur mit Saumpferden zu benutzen sind.			
Saumstraßen.	Anfang.		Bemerkungen.
Von Herisau	Außer dem Fleken.	Nach Hundwyl, Engenhütten, Appenzell, Eggerstanden, Hard auf die Straß bey Oberried, vor dem Hochgericht Gatter.	
Von Herisau	d. d.	Auf zwey Büken, Kobell, Teufen, Speicher, Trogen, Wald, Wolfhalden, Heiden, Rheinegg.	
Im Toggenburg von	Gonzenbach.	Auf Mosnang, Gahwil, Mühlrüthy und von Batzenheit nach Kirchberg Münchwyl, in die Straße von Thurgau.	
		Noch ist zu bemerken, das Molchengrempler von Stain die Saumstraße von Appenzell über Engenhütten, Stain Zweybrücken, Straubenzell sehr stark brauchen nach St. Gallen.	Dörfte nicht in Zweybrücken ein kleiner Brückenzoll angelegt werden?